



Einführung eines abgekürzten Bussenverfahrens für bestimmte Übertretungen des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer

Stadtratsbeschluss vom 25. Juni 1971¹

Der Polizeivorstand wird ermächtigt, mit Wirkung ab 1. Juli 1971 für bestimmte Übertretungen des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931² sowie der entsprechenden Vollziehungsverordnung vom 1. März 1949³ im jeweiligen Einverständnis mit dem Betroffenen den direkten Bussenbezug durch die Einwohnerkontrolle einzuführen.

¹ BS 1, 76.

² SR 142.20.

³ SR 142.201.